

# **STATUTEN des Vereines Österreichischer Zwerghunde – Klub Ausgabe 2006**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Klubs**

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Zwerghunde-Klub“ (abgekürzt ÖZK), hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Der Klub ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) unter der Patronanz der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

## **§ 2**

### **Zweck des Klubs**

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Reinzucht und Verbreitung der von ihm betreuten Hunderassen.

Diese Rassen sind: Bichon Frisé, Bologneser, Cavalier King Charles Spaniel, Chinese Crested Dog, Coton de Tulear, Japan Chin, King Charles Spaniel, Malteser, Papillon, Phalène, Pekingese, Shih Tzu.

Der Vereinszweck soll durch nachstehende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:  
Ideelle Mittel:

- Wahrung aller kynologischen Interessen der Züchter und Zuchtprodukte, die Mitglieder des Klubs sind, gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
- Betreuung, Schulung und Weiterbildung dieser Züchter und Förderung der Kontakte dieser Züchter zu Interessenten dieser Rassen.
- Herausgabe einer Fachzeitschrift.
- Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren.

Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge und Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.
- Erträge aus Veranstaltungen.

## **§ 3**

### **Arten der Mitgliedschaft**

Es gibt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen auch Familien- bzw. Anschlussmitglieder. Minderjährige Mitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung einer entsprechenden Mitgliedsgebühr.

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines sind Personen, die den Wunsch, Mitglied zu werden, schriftlich dem Klub mitteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird aktiv, sobald nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand der Mitgliedsbeitrag beim Klub eingegangen ist.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Generalversammlung.

Mitglieder, die nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres Mitglied werden, und Mitglieder unter 18 Jahren zahlen den halben Beitrag.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis 1. März zu entrichten. Rückstände werden einmalig gemahnt. Wird der Betrag danach innerhalb von 4 Wochen nicht einbezahlt, erfolgt die Streichung des entsprechenden Mitgliedes. Nur Mitglieder, die bis zur Generalversammlung ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben, haben das Recht, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Klubs zu benützen und an allen Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen.

Anträge einzubringen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, steht nur ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren und Ehrenmitgliedern zu.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Mitglieder, die auch Züchter sind, sind verpflichtet, ihre Hunde in das Zuchtbuch (ÖHZB) eintragen zu lassen, die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Klubs genauestens einzuhalten und die vom ÖZK betreuten Rassen nur über den ÖZK zu züchten.

Außerdem ist für Züchter der Bezug der Fachzeitschrift „Unsere Hunde“ Pflicht.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann enden durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann enden durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher in schriftlicher Form bekannt gegeben werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht (siehe § 5) einbezahlt wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung des offenen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Mitglieder, die sich unkorrekter Handlungen bei der Zucht, nicht artgerechter Tierhaltung, Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Klubs schuldig gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 9 Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

## § 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattfinden.

Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in „Unsere Hunde“ erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Entscheidend ist für den Termin der Eingang in der Geschäftsstelle.

Bei der Generalversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stellvertretung oder schriftliche Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn zur festgesetzten Zeit die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder weniger als die Hälfte beträgt, wird eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit den selben Tagesordnungspunkten abgehalten, die bei jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abstimmung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Klubs, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, durch Stimmzettel abzustimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Klubs, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied.

Bei Wahlen ist vom Vorsitzenden ein Wahlleiter zu benennen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, die Art der Abstimmung und das Stimmverhältnis zu jedem zur Abstimmung gelangten Punkt der Tagesordnung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Genehmigung des Protokolls hat auf der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.

## § 11

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Entgegennahme der Berichte: Des Präsidenten  
Des Kassiers  
Des Zuchtwartes  
Der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über die Berichte, Entlastung des Vorstandes
3. Wahl zweier Rechnungsprüfer für das kommende Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.
5. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren, sowie die Bestätigung der kooptierten Funktionäre.
6. Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Wahl zweier Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes und deren Stellvertreter in den ÖKV.
9. Entscheidung über Berufungen.
10. Beschlussfassung über freie Anträge von Mitgliedern, wenn diese termingerecht, in schriftlicher Form in der Geschäftsstelle eingelangt sind.
11. Änderung der Satzung.

## § 12

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Vizepräsident

Schriftführer

Kassier

Zuchtwart

Sowie im Bedarfsfalle 1 – 3 Beiräten

Doppelfunktionen von Vorstandsmitgliedern sind möglich.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben.

### § 13

#### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
2. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses.
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung laut § 10 dieser Statuten.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### § 14

#### Aufgabenkreis der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein nach außen und innen. Bei Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident. Der Präsident führt und überwacht die laufenden Geschäfte. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zu entscheiden. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und diesen bei Verhinderung zu vertreten. Zur Entlastung des Präsidenten können dem Vizepräsidenten besondere Aufgaben übertragen werden.
3. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Ausführung der Beschlüsse, die in der Generalversammlung oder in der Vorstandssitzung gefasst werden, zu unterstützen. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er besorgt den laufenden Schriftverkehr und veranlasst die

- Veröffentlichung im Kluborgan, in Rundschreiben und in der Zeitschrift „Unsere Hunde“ des ÖKV.
4. Der Kassier trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereines besteht bis zu €1.000,- (in Worten eintausend) alleine dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, oder dem Kassier. Beträge über diesem Wert benötigen die Unterschrift des Kassiers und des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Der Kassier hat für die ordnungsgemäßen Eingänge der Mitgliedsbeiträge, sowie aller Gebühren zu sorgen. Er hat den Kassenabschluss, sowie die Vorschau für die Generalversammlung zu erstellen. Der Vorstand ist laufend über die Gebarung zu informieren.
  5. Der Zuchtwart ist für alle Zuchtangelegenheiten zuständig und verantwortlich. Er berät und unterstützt alle Züchter, kontrolliert die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen, ist für die ordnungsgemäße Erstellung der Ahnentafeln zuständig, und kann Zwinger- und Wurfbesichtigungen selbst vornehmen, oder von ihm beauftragte Personen dazu veranlassen. Die wichtigste Aufgabe des Zuchtwartes besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Züchter des ÖZK gesunde, wesensstarke und standardgemäße Hunde züchten. Außerdem hat er die Züchter bei der Vermittlung der Welpen zu unterstützen.
  6. Sonderaufgaben des Vorstandes sind Entscheidungen über Sonderausstellungen bei internationalen Ausstellungen, nationalen Ausstellungen, sowie Klubsiegerausstellungen. Bei der Bestellung der Richter für diese Ausstellungen haben die Vorstandsmitglieder das Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Richterbestellung obliegt alleine dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten.

## § 15

### Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von je einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl für ein Jahr ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## § 16

### Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei und der Nominierung zweier eigener Schiedsrichter in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die vom Vorstand verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.

Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt der Vorstand diese Schiedsrichter.

Diese Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen auch Mitglieder des Vereines sein.

Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

## § 17

### Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Diese Generalversammlung hat auch über das Vereinsvermögen, das nach der Auflösung vorhanden ist, zu entscheiden und einen Abwickler zu berufen.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.